

TEILNEHMERGEMEINSCHAFT FLURBEREINIGUNG NEUHAUS

Vorstandsvorsitzender Rupert Beer

Neuhaus, Burgstraße 7

92670 Windischeschenbach

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Neuhaus gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zu einer Teilnehmersammlung geladen.

Diese Versammlung findet statt am

Dienstag, 31. Oktober 2023 um 19.00 Uhr in der

Zoiglstube von Rosi u. Thomas Witt (Bahler-Zoigl) in Neuhaus, Marktplatz 12

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Vorsitzenden sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
4. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
5. Vorschlag für Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft
6. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Mitglieder besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen. Das damalige Flurbereinigungsamt Bamberg hat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter einschließlich des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.

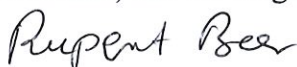
Da der Vorsitzende und sein Stellvertreter von der Direktion für Ländliche Entwicklung Tirschenreuth bestimmt werden, kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte somit als Mitglieder und Stellvertreter insgesamt 8 Personen in den Vorstand wählen.

Für die Bestimmung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ist darüber hinaus durch Wahl der Direktion für Ländliche Entwicklung ein Vorschlag zu unterbreiten.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigten stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigter nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßiger Weise eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Nach § 2 Abs. 6 der Satzung der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Neuhaus ist die Teilnehmersammlung beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Teilnehmer anwesend oder vertreten sind. Ist die Teilnehmersammlung wegen zu geringer Beteiligung nicht beschlussfähig, wird sofort eine zweite Teilnehmersammlung mit gleicher Tagesordnung durchgeführt. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Neuhaus, den 18. August 2023



Rupert Beer

Vorstandsvorsitzender